

Anmerkungen zu dem Entwurf einer Rechtsverordnung zur Geldwäscheerkennung durch Videoidentifizierung

- Sichere und zugleich praxisingerechte Identifizierungsverfahren sind ein wesentlicher Baustein einer erfolgreichen Geldwäscheprävention.
- Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Technologie in diesem Bereich müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen technologieneutral, flexibel und auch im Massenverkehr umsetzbar sein. Der Akzeptanz der Verfahren bei den Nutzern kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.
- Ebenso ist zu berücksichtigen, dass viele Unternehmen, die diese Verfahren zur Identifikation ihrer Kunden nutzen, nicht nur auf dem deutschen und dem EU-Markt tätig sind, sondern auch darüber hinaus. Variabilität in Bezug auf den Umgang mit ausländischen Identifikationsdokumenten ist ein wichtiger Aspekt und Wettbewerbsfaktor für deutsche Anbieter- und Nutzerunternehmen.
- Die Schaffung einer soliden Rechtsgrundlage für das in Deutschland in der Praxis bewährte Videoidentifizierungsverfahren, für das bislang die Maßgaben des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) gelten, ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Ebenso ist zu befürworten, dass die Nutzung von teil-automatisierten und die Erprobung vollautomatisierter Identifizierungsverfahren ermöglicht werden soll.
- Diese positiven Zielsetzungen des Verordnungsentwurfs werden jedoch durch die wesentlichen Änderungen der Anforderungen an die Ausweisdokumente und deren Überprüfung konterkariert.
- Denn die vorgeschlagenen Regelungen würden die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens sowohl für ausländische als auch für deutsche Ausweisdokumente praktisch unmöglich machen.
- Eine ausführliche Auswirkungsanalyse hat exemplarisch folgende Schätzungen ergeben:
 - Durch die geänderten Anforderungen an die Ausweisdokumente (§ 10 GwVideoidentV-E) wären 75 Prozent der 20 am häufigsten geprüften ausländischen Ausweisdokumente nicht mehr zulässig. Die Folge wäre unter anderem, dass im Ausland ansässige Personen mit einem ausländischen Personalausweis überhaupt nicht mehr mit einem nicht-ortsgebundenen Verfahren identifiziert werden könnten.
 - Aus einer Zusammenschau der Maßgaben an die Ausweisdokumente (§ 10 GwVideoidentV-E) mit den verschärften Vorgaben für die Überprüfung der Ausweisdokumente (§ 11 GwVideoidentV-E) ergibt sich, dass selbst deutsche Ausweisdokumente praktisch nicht mehr mit dem Videoidentifizierungsverfahren überprüfbar wären.
- Die im Übrigen vorgesehene umfassende Verpflichtung zum Angebot der eID (auf der Grundlage des elektronischen Personalausweises) bei allen Vorgängen, in denen auch die Videoidentifizierung angeboten wird, würde tiefgreifende Auswirkungen auf die institutseigene Prozessgestaltung mit entsprechenden Kostenfolgen haben. Eine solche Verpflichtung ist auch vor dem Hintergrund der EU-Regulierung durch die eIDAS und die AMLR nicht zielführend und wäre mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden.
- Schließlich ist die Umsetzungsfrist (mindestens 3 Monate bis maximal 6 Monate) mit Blick auf den Implementierungsaufwand zu kurz bemessen.
- Vor diesem Hintergrund ist eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs unter Einbeziehung aller Stakeholder (wofür es Formate gibt, die sich in der Diskussion im Vorfeld des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) bereits bewährt haben) oder eine Beibehaltung des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) unter Verzicht auf eine Rechtsverordnung geboten.